



Sachbearbeitung	BS- Bildung und Sport		
Datum	07.10.2013		
Geschäftszeichen	BS-Se/hö		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 22.10.2013	TOP
Beschlussorgan	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 06.11.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 373/13

---

Betreff: Inklusion an Schulen  
- Sachstandsbericht

Anlagen:

**Antrag:**

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Gerhard Semler

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
ABI, BM 2, FAM, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	ja aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen können hierzu derzeit keine Ausführungen gemacht werden
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

---

### 1. Ausgangslage

Die Auswirkungen der seit März 2009 rechtlich verbindlichen Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf das gesamte deutsche Schulsystem sind erheblich. Durch die Unterzeichnung der UN-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern. Hierzu gehört u.a., dass, wie in Art. 24 festgeschrieben, allen Kindern unabhängig von einem sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer allgemeinen Schule in Wohnortnähe ermöglicht werden muss und sie dort die individuell notwendige Förderung erhalten.

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Damit die Umsetzung der UN-Konvention "praxistauglich" gelingen kann, wurden in Baden-Württemberg zum Schuljahr 2010/2011 sog. Schwerpunktregionen mit den Staatlichen Schulämtern Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach gegründet. Ziel dieser Standorte ist es, die Umsetzung der UN-Konvention so zu gestalten, dass Eltern, Schulen, Schulverwaltung und die Partner der Sozial- und Jugendhilfe diesem in der Praxis zustimmen können. Das Staatliche Schulamt Biberach stellt hier einen Pilotstandort dar, der die Aufgabe hat, Erfahrungen aus der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in Regeleinrichtungen in noch zu formulierende Änderungen des Schulgesetzes einfließen zu lassen.

Dieser Schulversuch umfasst auch den Schulstandort der Stadt Ulm. Hierüber wurde in der Sitzung des Schulbeirats vom 17.06.2010 (GD 229/10) berichtet.

Die Anzahl der Schüler/-innen mit Behinderungen nebst Veränderungen seit 2000/01, welche an eine der Ulmer Sonderschulen im Schuljahr 2013/14 unterrichtet werden, sind aus Anlagen 1 - 5 ersichtlich. Daraus lässt sich unschwer erkennen, dass mit Ausnahme der Schule für Erziehungshilfe und der Förderschulen die Schülerzahlen an den Sonderschulen sogar zugenommen haben bzw. auf hohem Niveau stagnieren. Bei den Förderschulen haben die Schülerzahlen ab 2005/06 abgenommen und stagnieren seit Schuljahr 2009/10.

## 2. Sachstand

Um die Inklusion an Schulen gesetzlich regeln zu können, wurde ein sog. Expertenrat beim **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** eingerichtet, der sich aus Mitgliedern des Ministeriums und aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzt.

Darüber hinaus befasst sich das **Landesinstitut für Schulentwicklung** ebenfalls mit diesem Thema und erarbeitet derzeit eine schriftliche Handreichung für Lehrkräfte im Umgang mit Schüler/-innen mit Behinderungen und deren Schulbegleitungen.

Seit Frühjahr 2013 unterhält die **Landesstiftung Baden-Württemberg** ein Projekt zum Thema "Schulbegleitung im Rahmen der Inklusion" unter der Federführung der Universitätsklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Prof. Dr. med. Fegert. Das Projekt ist für den Zeitraum von 3 Jahren (2013 - 2016) ausgelegt.

## 3. Stand der Umsetzung

Im nachfolgenden Kapitel werden die für die Inklusion wesentlichen Gesichtspunkte und Sachstände sowie deren aktuellen Verhandlungs- bzw. Umsetzungsstand beschrieben:

### a. Sonderpädagogischer Förderbedarf

Das Staatliche Schulamt Biberach stellt auf der Basis der Ergebnisse einer Sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht. Das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule eingeleitet. Ggfs. werden die Kinder und Jugendlichen noch zusätzlich vom Gesundheitsamt untersucht.

### b. Bildungswegeplanung / Schulangebotsplanung

Der Prozess, der eingeleitet wird um festzustellen, welche Schule ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen kann, nennt sich Bildungswegeplanung. Alle entscheidungsberechtigten Personen tun dies in einer so genannten Bildungswegekonferenz, die vom Staatlichen Schulamt initiiert wird. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls und so werden in gemeinsamer Beratung Bildungsangebote für jede/n Schüler/-in individuell entwickelt. Hierbei geht es um eine Einzelfallbetrachtung, die Gesamtbedarfsanalyse in einer Raumschaft und um die Entwicklung von, wenn möglich, gruppenbezogenen Bildungsangeboten.

Die Maxime, passgenaue Bildungsangebote möglichst gruppenbezogen zu realisieren, setzt eine am Einzelfall orientierte Schulangebotsplanung, differenziertes Systemwissen und die genaue Kenntnis der Bedarfslage voraus. Hierzu gehören insb. Kenntnisse über bereits bestehende inklusive Bildungsangebote und Schulkonzepte, Kenntnisse über räumliche Gegebenheiten von Schulen (auch im Sinne der räumlichen und sächlichen Barrierefreiheit), über Möglichkeiten der Schülerbeförderung und über Grundsätze des Verwaltungshandelns sowie von bereits bestehenden Angebotsstrukturen der verschiedenen Kosten- und Leistungsträger.

An der Entwicklung von inklusiven Bildungsangeboten sind unterschiedliche Partner auf verschiedenen Ebenen beteiligt. Das System Schule braucht vor diesem Hintergrund Verfahrenskonzepte zur Steuerung des Einzelfalls sowie ein Konzept der Schulangebotsplanung im Sozialraum. In Anlehnung an die Vorgehensweise zur Leistungsfeststellung und Leistungsplanung im Sozial- und Jugendhilfebereich gilt es, den Anspruch auf Leistungen im Einzelfall zu klären, Bedürfnisse in einer Raumschaft zu eruieren und möglichst gruppenbezogene Angebote zu entwickeln.

Der Prozess der Bildungswegeplanung unterstützt hier ein abgestimmtes Vorgehen zwischen allen Partnern, d.h. dem Staatlichen Schulamt, der Stadt Ulm als Schulträger - Sozial- und Jugendhilfeträger für die Eingliederungshilfe - und Eltern.

### **Aktueller Sachstand**

Im Schuljahr 2012/13 wurden insgesamt 14 Bildungswegekonferenzen für 11 Schüler/-innen durchgeführt.

Die im Rahmen der Modellphase abgestimmten Verfahrensabläufe sind nur teilweise eingehalten und müssen noch seitens des Landes optimiert werden.

Die für die Stadt Ulm zuständigen Bildungswegekonferenzen werden in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt Biberach, dem Fachdienst Gesundheit beim LRA ADK, den betroffenen Schulleitungen sowie mit der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe unter Mitwirkung der Abteilung Bildung und Sport durchgeführt.

Bei steigender Zahl der Inklusionsschüler/-innen lässt sich heute schon prognostizieren, dass die betroffenen städtischen Abteilungen personell nicht in der Lage sein werden, in allen Fällen diese arbeits- und zeitaufwändigen Konferenzen durchzuführen.

### **c. Anteil Schüler/-innen, die in Regelschulen inkludiert beschult werden**

Die Auswertung der Schwerpunktregionen hat lt. Städtetag Baden-Württemberg ergeben, dass sich in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 jeweils 23% bis 27% der Eltern von Schüler/-innen, bei denen ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, für die allgemeine Schule entschieden haben. Die Tendenz ist leicht steigend.

### **Aktueller Sachstand**

In der Stadt Ulm wurden im Schuljahr 2011/12 insg. 7 Schüler/-innen mit Behinderungen in allgemeinbildenden Schulen (6 in Grundschulen, 1 in Gymnasium), im Schuljahr 2012/13 zusätzlich 25 Schüler/-innen (24 in Grundschulen, 1 in Grund- und Werkrealschule) inkludiert beschult.

Mittlerweile steigt in vielen Bundesländern der Anteil der behinderten Schüler/-innen, die inkludiert unterrichtet werden. Gleichzeitig wird allerdings trotz demographisch bedingt sinkenden Schülerzahlen bei immer mehr Kindern und Jugendlichen die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung gesehen.

#### d. Außenklassen

Außenklassen sind Klassen einer Sonderschule (jetzt: Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum), die an einer allgemeinen Schule eingerichtet werden. Schüler/-innen der Außenklasse sind damit Schüler/-innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren). Sie werden nach ihrem Bildungsplan (von Sonderschullehrkräften) unterrichtet. So wird der Anspruch der Kinder bzw. Jugendlichen mit Behinderung auf individuelle sonderpädagogische Förderung erfüllt.

**Aktueller Sachstand / Schuljahr 2013/14**

Tabelle 1

Stammschule	Gastschule	Beschulung in Klassenstufe.....	Anzahl Schüler/-innen
Gustav-Werner-Schule	GS Eggingen	4	5
Gustav-Werner-Schule	Ulrich-von-Ensing-GMS	5	6
Gustav-Werner-Schule	GWRS Einsingen	7	5
Gustav-Werner-Schule	Ulrich-von-Ensing-GMS	8	6
Gustav-Werner-Schule	GWRS Einsingen	10	6
Gustav-Werner-Schule	Max-Gutknecht-Schule/Sonderberufsfachschule	BVE*	4
Gustav-Werner-Schule	Max-Gutknecht-Schule	BVE*	7
Gustav-Werner-Schule	Max-Gutknecht-Schule	BVE*	7
<b>Summe</b>			<b>46</b>
* BVE = Berufsvorbereitende Einrichtung			

#### e. Schulbegleiter

Durch die Umsetzung der Inklusion kann man von einem zunehmenden Bedarf von Schulbegleitung ausgehen. Dabei handelt es sich um eine Person, die während eines Teils oder der gesamten Schulzeit bei einem/r Schüler/-in ist, um dessen/deren Einschränkungen zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben. Die Hilfe umfasst neben pädagogischen Maßnahmen, die in den Verantwortungsbereich der Schule fallen, vor allem begleitende Hilfen durch schulfremde Personen, sog. Assistenzdienste.

Die gesetzliche Zuständigkeit für sog. Assistenzdienste im Rahmen der Schulbegleitung liegt bei Vorliegen einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung beim Sozialhilfeträger, bei seelischer Behinderung liegt die Zuständigkeit beim Jugendhilfeträger (Jugendamt). Schulbegleitung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung hat in Deutschland schon vor Inkrafttreten der UN-BRK Probleme wegen der klaren Aufgabenzuschreibung im Grenzbereich von alltagspraktischer und pädagogisch-didaktischer Hilfestellung bereitet.

#### **Aktueller Sachstand / Schuljahr 2013/14**

- Im laufenden Schuljahr wurden 9 (Sozialhilfe-) Schulbegleiter in Ulmer Schulen genehmigt. Im Bereich Jugendhilfe stehen 8 Fälle an, 2 davon sind entschieden, noch nicht förmlich genehmigt, da noch Fragen zu klären sind (bis auf 1 Fall sind es Autisten, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist).
- Klärungsbedarf besteht hinsichtlich:
  - fachliche Ausbildung
  - Aufgabenbeschreibung
  - Anstellungszuständigkeit
  - einheitliche Entlohnung / ggfs. Tarifgestaltung

#### **f. Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf / Autismus**

Für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen wird grundsätzlich kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Damit sind sie Schüler/-innen der Regelschule. Aufgrund ihrer festgestellten seelischen Behinderung und ihrer "Verhaltensoriginalität" benötigen sie im Schulbetrieb besondere Aufmerksamkeit, bzw. müssen diese Kinder und Jugendlichen entsprechend ihres Bedarfs gefördert werden. Das Schulsystem meldet in diesen Fällen Unterstützungsbedarf an die Sozial- und Jugendhilfe, weil eine Beschulung an der Regelschule eben nicht ohne weiteres möglich ist.

#### **Aktueller Sachstand**

Insbesondere die steigende Zahl der Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen, Kinder mit autistischen Verhaltensweisen oder anderen auffälligen Verhaltensweisen, die als Behinderungen festgestellt werden, sind als Problemanzeige zu identifizieren, für die eine Lösung gefunden werden muss.

**g. Schülerbeförderung**

Im Rahmen einer wohnortnahen Beschulung von Schüler/-innen mit Behinderungen wird der Beförderungsbedarf voraussichtlich nicht zurück gehen, sondern eher steigen. Dies führt u.U. dazu, dass aufgrund bestehender Tourenpläne zunehmend (teurere) Einzeltransporte durchgeführt werden müssen.

**h. Bauliche Voraussetzungen und technische Ausstattung und Einrichtung**

In Bezug auf die räumliche Situation in den bestehenden und in den noch zu errichtenden Schulgebäuden ist zu konstatieren, dass diese in baulicher Hinsicht entsprechend angepasst bzw. inklusiv geplant werden müssen. Die Schaffung von Barrierefreiheit an allen städtischen Schulen lässt sich zeitnah nicht flächendeckend realisieren. Deshalb sollte es möglich sein, dort inklusive Schüler/-innen zu beschulen, wo die Voraussetzungen gegeben sind bzw. mit einem überschaubaren zeitlichen und finanziellen Aufwand realisieren lassen.

**Aktueller Sachstand / Schuljahr 2013/14**

Derzeit gelten 12 Schulen von insgesamt 45 Schulen als "barrierefrei" (rd. 27%), 6 Schulen als "eingeschränkt behindertengerecht" (rd. 13 %).

Derzeit finanziert die Stadt Ulm - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - Umbaumaßnahmen und Sachmittelbeschaffungen im Rahmen der inklusiven Beschulung. Insbesondere im Hinblick auf die Änderung der Schulbauförderrichtlinien muss auch die Barrierefreiheit geregelt werden.

Es ist nicht geklärt, wer künftig den Aufwand, der den Kommunen für die individuelle Förderung entsteht, trägt (z.B. Mikroortanlage für hörgeschädigten Schüler)

Der dadurch entstandene Aufwand im Schuljahr 2012/13 kann für die Stadt Ulm mit Euro 20.000 beziffert werden.

**i. Änderung des Schulgesetzes BW**

Ursprünglich war geplant, das Schulgesetz BW zum Schuljahr 2013/14 zu ändern. Nunmehr geht man davon aus, dass das Schulgesetz nicht vor dem Schuljahr 2014/15 geändert werden kann, da nach wie vor viele Fragen insb. zur Zuständigkeit bzw. zur Kostentragung ungeklärt sind.

**j. Betreuung der Schüler/-innen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Ganztageschule**

Eltern von Kindern mit Behinderung wünschen sich auch und besonders an allgemeinen Schulen eine Betreuung sowie teilweise auch eine Ferienbetreuung.

Die Gemeinschaftsschule ist Inklusionsschule und Ganztagschule, eine Ganztagschulgesetzgebung mit erstem Schwerpunkt Grundschule ist für das Schuljahr 2014/15 zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden in Verhandlung.

#### **Aktueller Sachstand**

Derzeit wird 1 Schülerin mit Behinderung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. an Ganztagschulen in einer Ulmer Grundschule betreut.

#### **k. Aufnahme von Schüler/-innen ohne Behinderung in eine Sonderschule**

Künftig sollen die Erziehungsberechtigten auch darüber entscheiden können, ob ein Kind, das keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, ganz oder überwiegend einen gemeinsamen Unterricht an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren besuchen soll. Dies soll auch während der Pflicht zum Besuch der Grundschule gelten. Hierüber soll dann im Rahmen einer Bildungswegekonferenz entschieden werden. In diesem Fall würden die (nicht-behinderten) Schüler/-innen ein Schulverhältnis mit dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum begründen, wenn dieses dann alleiniger oder überwiegender Lernort ist. Für diese Schüler/-innen sollen dann auch an diesem Zentrum die Voraussetzungen und Bestimmungen des besuchten Bildungsganges der allgemeinen Schulen gelten.

#### **Aktueller Sachstand**

Derzeit werden keine Schüler/-innen ohne Behinderung im Rahmen der Inklusion an Ulmer Sonderschulen unterrichtet.

#### **l. Schulpflicht für Schüler/-innen mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

Die Schulpflicht zum Besuch einer Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule sowie die Pflicht zum Besuch der Berufsschule erstreckt sich auf Schüler/-innen mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot.

Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt werden.



### m. Schulbezirk

Derzeit besteht nur noch für die Grundschulen und Förderschulen ein verbindlicher Schulbezirk. Schüler/-innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dürfen in Abweichung von den Schulbezirksregelungen des Schulgesetzes den gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen, auch wenn sie nicht in deren Schulbezirk wohnen oder der Ausbildungs- oder Beschäftigungsort nicht in deren Schulbezirk liegt.

Mit Wegfall dieser Schulbezirksbindung lassen sich derzeit keine seriösen Plandaten bzgl. der Schülerströme aufzeigen.

### n. Lehrerversorgung / Klassenteiler / zieldifferenten Unterricht

Das Personal der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren - einschließlich der Pflege- und Betreuungskräfte - soll im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten an die allgemeine Schule gehen, wo die Schüler/-innen mit Behinderungen inkludiert beschult werden.

Der Unterricht soll **zieldifferent** erfolgen, d.h. im zieldifferenten Unterricht werden die Lernziele für jede/n Schüler/-in individuell festgelegt, z.B. bei einem/r geistig behinderten Schüler/-in. Je nach dem Grad der Behinderung kann der Unterricht auch **zielgleich** erfolgen, z.B. bei einem/r hörgeschädigten Schüler/-in.

Aufgrund der derzeit z.T. ohnehin großen Klassen ist das bereits vom Land eingebrachte aber noch nicht umgesetzte Zwei-Pädagogen-Prinzip bedarfsgerecht weiterzuentwickeln um **allen** Schüler/-innen gleiche Bildungschancen zu gewähren.

#### **Aktueller Sachstand**

Derzeit ist noch nicht geklärt, wie eine ausreichende Ausstattung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit pädagogischen Kräften an deren (Stamm-) Lernort sichergestellt werden kann, wenn sonderpädagogische Kräfte aufgrund inklusiver Schulmodelle am Lernort Regelschule eingesetzt werden. Solange durch inklusiv beschulte Schüler/-innen keine Klassen am Lernort der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wegfallen, muss eine Lehrerversorgung am Lernort dieser Bildungs- und Beratungszentren die bestehenden Klassen vollumfänglich abdecken, damit die an dieser Einrichtung verbleibenden Schüler/-innen nicht benachteiligt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb, dass die gruppenbezogene Inklusion als Regelfall erforderlich ist.

Schüler/-innen mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zählen bislang nicht zum Klassenteiler der allgemeinen Schule, was insbesondere in bereits bestehenden großen Klassen zu Problemen führen kann. Demgegenüber zählen bei der neu eingerichteten Gemeinschaftsschule Schüler/-innen mit Behinderung zum Klassenteiler.

**o. Leistungsbewertung, Zeugnisse**

Die Bestimmungen der Notenbildungsverordnung (Klassenarbeiten etc.) finden derzeit im Erprobungszeitraum auf Schüler/-innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die den gemeinsamen zieldifferenten Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen, keine Anwendung. Die Lern- und Leistungsbeurteilung dieser Schüler/-innen soll sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen orientieren.

Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Anspruch sollen das Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule, wenn diese überwiegender oder alleiniger Schulort war, mit dem Zusatz "Gemeinsamer zieldifferenten Unterricht des/der Schüler/-in mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot" erhalten (Ausnahme Außenklassen).

**p. Pflichten des Schulträgers**

Die Stadt Ulm ist für die Sachmittelausstattung und die Bereitstellung von ausreichend Schulräumen sowie für den Einsatz des nichtlehrenden Personals (z.B. Pflegekräfte, Kinderkrankenschwester) an Schulen zuständig.

**Aktueller Sachstand**

- Derzeit ist die Problematik nicht geklärt, die sich stellt, wenn ein in einer Regelschule inkludiert beschultes Kind eines Tages wieder an das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum zurückkehren will, dort aber wegen fehlender Plätze oder wegen fehlenden Pflegepersonals nicht aufgenommen werden kann - obwohl dieses Kind nach derzeitiger Rechtslage einen Anspruch darauf hat. Die bisher gemachten Erfahrungen haben vielmehr gezeigt, dass die Leitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sehr bestrebt waren und sind, ihre Schulplätze kontinuierlich voll besetzt zu halten.
- Einer Regelung bedarf es auch, welcher Schulträger künftig die erforderlichen Sach- und Personalkostenpauschalen vom Land erhalten soll, wenn bei inklusiv beschulten Schüler/-innen Kosten bei den Schulträgern der Regelschulen anfallen, ohne dass bei den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nennenswerte Einsparmöglichkeiten vorhanden sind. Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb eine Aufstockung der jeweiligen Sachkostenbeiträge nach dem Finanzausgleichsgesetz. Ulm als Grenzregion zum Freistaat Bayern bedarf hier auch einer länderübergreifenden Regelung.
- Darüber hinaus entstehen schon heute Mehraufwendungen im besonderen (Sonder-) Schülerverkehr durch erhöhten Transportaufwand.
- Die Erfahrung wird zeigen, inwiefern sich auch die vom Schulträger zu tragenden Kosten für das nicht-lehrende Personal, Schulsekretariate, Hausmeister, Schulsozialarbeit, aufgrund gestiegener Anforderungen und Arbeitsanfall verändern werden.

#### **q. Schulsozialarbeit**

Im Rahmen von schulischer Inklusion ist ein gemeinsames pädagogisches und erzieherisches Handeln von Schulsozialarbeit und Schulpädagogik von großer Bedeutung. Dies muss mit den Angeboten der vielfältigen außerschulischen Partner ergänzt werden. Die Initiierung, Planung und Durchführung von Kooperationen mit außerschulischen Angeboten der Jugendhilfe, medizinisch/therapeutischen Einrichtungen sowie mit Ämtern, Behörden, Firmen u.a. stellen heute bereits einen bedeutenden Arbeitsschwerpunkt der Schulsozialarbeit dar. Dieser wird im Rahmen der angestrebten inklusiven Bildung an Bedeutung zunehmen.

Um planerisch und verlässlich mitzuwirken, sind Bund und Land aufgerufen, die Kommunen bei der Entfristung der im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zunächst bis 31.12.2013 zusätzlich eingerichteten Stellen kommunaler Schulsozialarbeit zu unterstützen. Diese Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist mit ihrem Standortvorteil für die Entwicklung inklusiver, regionaler Bildungseinrichtungen unverzichtbar.

#### **4. Konnexitätsverpflichtung des Landes Baden-Württemberg**

Das Land Baden-Württemberg hat aufgrund des Gebots der Bundestreue die Verpflichtung zur Transformation der UN-Konvention. Nach Auffassung des Städtetags BW ist das Land juristisch verpflichtet, neben einer entsprechenden schulgesetzlichen Änderung das strikte Konnexitätsprinzip der Landesverfassung (Art. 71 LV BW) im Rahmen einer Umsetzung einzuhalten. Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände das Land wiederholt hingewiesen.

Bei der Verpflichtung zur inklusiven Beschulung handelt es sich um eine grundlegend neue Aufgabe der Kommunen, die diesen seitens der Länder übertragen wird. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände das Land auf, neben der Verankerung eines pädagogischen Gesamtkonzepts in seinem Schulgesetz ein Gelingen dieser Inklusion auch finanziell sicherzustellen. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände besteht eine Landeszuständigkeit und -finanzierungsverantwortung für das erforderliche Ergänzungspersonal wie zusätzliche Schulbegleiter, Therapeuten und Sozialpädagogen. Zudem muss das Land einen Ausgleich für Folgekosten im Bereich der Schulträgeraufgaben für zusätzliche Aufwendungen erbringen, wie z.B. die barrierefreie Gestaltung von Schulgebäuden, die Ausstattung mit geeigneten Lernmitteln und die Gewährleistung entsprechender Schülerbeförderung. Insbesondere der Städtetag BW vertritt die Auffassung, dass diese Aufwendungen nach Maßgabe der Landesverfassung konnexitätsrelevant sind.

Nach Darstellung des Städtetages BW lieferten die laufenden Schulversuche nicht die erforderliche solide Grundlage für pauschalisierte Mittelzuweisungen des Landes an die Kommunen zur konnexitätskonformen Erstattung von Inklusionskosten, da vielfach aus datenschutzrechtlichen Gründen die erforderliche Einverständniserklärung nicht abgegeben worden ist. Aus diesem Grund schlägt der Städtetag vor, zumindest in den Anfangsjahren die erforderlichen Finanzmittel durch das Land mit Budgets für die Staatlichen Schulämter vorzunehmen, die aus originären Landesmitteln gespeist werden sollen. Da in den Staatlichen Schulämtern die mittelrelevanten Entscheidungen - auch mit

Wirkung für die Kommunen - getroffen werden, wäre die Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung dorthin sachgerecht.

Dieses Thema wird derzeit strittig diskutiert und verhandelt.

## **5. Perspektivische Entwicklung der Sonderschulen/Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren**

Nach Einschätzung der Verwaltung hängt die Geschwindigkeit der weiteren Inklusionsentwicklung maßgeblich vom Elternwillen bzw. dem Elternwahlverhalten ab. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich sukzessive mehr Eltern für ihre Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen gerade mit Blick auf die Einschulung bzw. den Übergang in die weiterführende Schule für eine allgemeine Schule entscheiden werden. Auf der anderen Seite hängt dies aber auch von der individuellen Förderung der jeweiligen Schule ab.

Schwierig erscheint es allerdings, das zukünftige Elternwahlverhalten in seinen, ggf. sozialräumlich unterschiedlichen Quantitäten im vorhinein seriös vorherzusagen. Daher wird zu diesem Zeitpunkt auf einen Fahrplan, mit vorab festgelegten Inklusionsquoten, zu bestimmten Schuljahren und einer Benennung von Sonderschulen, die sich vorhersehbar verändern könnten, verzichtet. Nach den bisherigen Erfahrungen der Schulentwicklungsplanung bedarf ein solches Szenario einer genaueren empirischen Basis.

## **6. Elterninitiative**

Der "Arbeitskreis Eltern für Inklusion" möchte betroffene Familien und interessierte Personen informieren und beraten und gemeinsam mit den Verantwortlichen Inklusion an Schulen in Ulm und im Alb-Donau-Kreis positiv gestalten. Der Arbeitskreis fungiert als Interessensvertretung für Familien aus der Region und bringt die Sichtweise der Eltern in die Konzepte zur Umsetzung von Inklusion ein; [www.inklusioninulm.de](http://www.inklusioninulm.de)

## **7. Resümee**

Die Verantwortung einer erfolgreichen, qualitätvollen inklusiven Bildung obliegt auch und insbesondere dem Land Baden-Württemberg in Verantwortungsgemeinschaft mit den Städten und Gemeinden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist Inklusion Schule für die betroffenen Eltern und Schüler/-innen noch mit zahlreichen Hürden versehen und hängt oftmals vom Zufall und Wohlwollen der Akteure vor Ort ab.

Eine "Sonderbehandlung" eines/-r Schüler/-in in der Regelschule in der Form, dass eine Schulbegleitung eingesetzt wird, ohne dass an der Lehrerversorgung etwas verändert wird, ist für eine gelingende Inklusion nicht förderlich, da die Betroffenen damit Gefahr laufen, von den anderen Schüler/-innen "sichtbar" abgegrenzt zu werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb, dass alle Leistungen im System Schule von der staatlichen Schulverwaltung erbracht werden.

Als wesentliche Gelingensfaktoren für Inklusion werden die frühzeitige Information, der Einbezug in die Planungsphase und die Praxisbegleitung genannt. Es erfordert neben Personal- und Sachressourcen vor allem auch Zeit. Die Lehrkräfte an den Schulen dürfen deshalb mit dieser Aufgabe nicht überfordert werden.

Ziel muss es sein, ein rechtssicheres Verfahren zu entwickeln.

Es bedarf deshalb einer Änderung des Schulgesetzes insb. zu folgenden Themen:

- zieldifferenter gemeinsamer Unterricht (und der entsprechenden Voraussetzungen und Ressourcen)
- Aufnahme von Schüler/-innen ohne Behinderung in eine Sonderschule
- Stärkung des Elternwahlrechts für Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Weiterentwicklung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen sollte in Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Bildungsbüro, den Pädagogischen Hochschulen und der Universität Ulm ein Qualifizierungsnetzwerk aufgebaut werden, damit eine bedarfsgerechte, an den Zielsetzungen zur Entwicklung einer inklusiven Schule orientierte Angebotspalette aufgestellt werden kann.

Die Verwaltung geht grundsätzlich davon aus, dass die Anzahl von Konfliktfällen bezüglich einer Aufnahme von Schüler/-innen mit Förderbedarf in einer allgemeinen Schule rückläufig sein wird. Sollte dennoch Beratungsbedarf von Eltern bestehen, soll zukünftig vermieden werden, dass sie sich durch die verschiedenen Zuständigkeiten durchforsten müssen. Sinnvoll wäre hier die Schaffung eines transparenten Beratungsnetzwerkes mit Schulaufsicht und den weiteren Beratungs- und Anlaufstellen für Eltern wie der Schulpsychologischen Beratungsstelle, dem Gesundheitsamt, der Universität Ulm, Elternvereine, Stadt Ulm etc..

Bislang fehlen seitens des Landes darüber hinaus weiterführende Ausführungen zu

- inklusionsgerechtem Bauen und Ausstatten von Schulen samt Landesförderung,
- Schulbetreuung in Halb- und Ganztagschulen samt etwaiger Ferienbetreuung,
- Schulbegleitung,
- Schülerbeförderung,
- Sozial- und Jugendhilfe (Eingliederungshilfe).